

Geschlechtsspezifische Verfolgung

Denise Graf. **QueerRefugees sind Asylsuchende, für welche die Verfolgung wegen ihrer sexuellen Identität einen wichtiger Fluchtgrund darstellt. Queeramnesty lanciert eine Petition, um die Flüchtlingsdefinition im Asylgesetz anzupassen und geschlechtsspezifische Verfolgung als Verfolgungsgrund ins Asylgesetz aufzunehmen.**



Viele Menschen sind weltweit aufgrund ihrer sexuellen Orientierung der Verfolgung ausgesetzt. Bild: zVg.

Homosexualität im stillen Kämmerchen sei nicht gefährlich auch wenn bei deren Entdeckung die Todesstrafe droht. Diese Meinung vertritt das Bundesamt für Migration (BFM) in negativen Asylentscheiden betreffend Homosexuelle aus dem Iran. Viele Gays und Lesben müssen mit solchen Antworten rechnen, selbst wenn in ihrem Heimatland einvernehmliche Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts strafrechtlich schwer geahndet werden. In mehr als achtzig Ländern wird Homosexualität unter Strafe gestellt. Diese variiert von psychiatrischer Zwangshospitalisierung bis zur Todesstrafe. Dazu kommen gesellschaftliche Ächtung und Übergriffe von privaten Drittpersonen, wobei Homosexuelle, Transsexuelle oder Intersexuelle kaum auf staatlichen Schutz zählen können.

Wer sich mit dieser Realität auseinandersetzt, muss sich zwangsweise folgendes fragen: Wie es zu erklären ist, dass nur wenige Homosexuelle Chancen auf Asyl haben und deren Anerkennungsquote we-

sentlich tiefer liegt als die durchschnittliche Quote im Asylbereich. So wurden zwischen 1993 und 2005 laut einer Studie von Dr. Martin Bertschi lediglich vier von rund neunzig Homosexuellen Asyl gewährt. Vier Weitere wurden vorläufig aufgenommen. In einer im Plädoyer erschienenen Artikel von Frau Rechtsanwältin Carola Reetz wird diese Tendenz auch für die Jahre nach 2005 bestätigt.

Fehlende Grundlage...

Amnesty International befasste sich in den letzten Jahren verschiedentlich mit negativen Asylentscheiden oder Ausweisungen der Fremdenpolizei von Homosexuellen. Zwar sind diese Ausweisungen kantonale geregelt, doch werden dafür Gefährdungsbeurteilungen des BFM beigezogen. Bei der Beurteilung konnte Amnesty International verschiedene Problemkreise feststellen: Bis heute gibt es keine explizite gesetzliche Grundlage für Fälle von Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder

der geschlechtlichen Identität. Der Flüchtlingsbegriff enthält lediglich einen Auffangtatbestand, unter dem alle Zielgruppen subsumiert werden, die nicht explizit im Gesetz erwähnt werden und lautet: «Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe». Bis 1998 fiel auch die frauenspezifische Verfolgung unter diesen Tatbestand. Anlässlich der damaligen Asylgesetzrevision wurde das Gesetz dann um einen längst überfälligen Zusatz ergänzt: «Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen». Diese Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs war eine Konsequenz langjähriger Sensibilisierungsarbeit. Die Sensibilisierung innerhalb des Amtes hatte zur Folge, dass weibliche Asylsuchende mit Hinweisen auf frauenspezifische Fluchtgründe in einem ersten Schritt nur noch durch Frauen und später durch Angehörige eines speziell dafür geschulten weiblichen Teams befragt wurden. Die Auseinandersetzung mit den Opfern von ethnisch bedingten Vergewaltigungen aus Bosnien hat im BFM zu einem Trendwechsel geführt. Die Gesetzesrevision gab dieser Praxis laut MitarbeiterInnen des Bundesamtes eine zusätzliche Legitimierung. Mit ihrer Motion vom Juni 2009 will Frau Nationalrätin Prelicz-Huber eine ähnliche Sensibilisierung für homosexuelle Fluchtgründe erreichen.

...und fehlende Sensibilisierung

Bei der Durchsicht von Asylfällen von Gays und Lesben fällt auf, dass im Bereich von Homosexualität noch keine Trendwendung stattgefunden hat. Die Homosexualität wird heute zwar nur in einem kleinen Anteil der Fälle in Frage gestellt, vor allem dann, wenn sie im Laufe des Verfahrens nachgeschoben wurde. Gerade dies ist jedoch unverständlich, haben die Mit-

arbeitenden des Bundesamtes doch die sich wiederholende Erfahrung gemacht, dass Personen aus anderen Kulturkreisen sehr grosse Schwierigkeiten haben, über geschlechtsspezifische Verfolgung zu sprechen. Dies gilt umso mehr, wenn eine Person jahrelang gezwungen war, ihre Homosexualität zu verbergen. Oft wird vom BFM angeführt, die erlittenen beziehungsweise die zu erwartenden Nachteile seien zu wenig intensiv oder das im Gesetz des Heimatlandes vorgesehene Strafmass für homosexuelle Handlungen werde kaum je ausgesprochen. Ein weiteres Argument lautet, die Verfolgungsgefahr sei nicht akut, weil der Staat ja keine Kenntnis von der Homosexualität des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin habe und daher nicht mit Verfolgungshandlungen zu rechnen ist, solange die Homosexualität im stillen Kämmerchen gelebt werde.

Die Behörden tragen der Tatsache kaum Rechnung, dass zum Beispiel im Iran die Todesstrafe auf sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen des gleichen Geschlechts steht und es auch bereits zu Hinrichtungen von Homosexuellen gekommen ist. Das Gesetz sieht zwar vor, dass unerträglicher psychischer Druck zu Asylgewährung führen kann. Doch wegen der mangelnden Sensibilisierung im BFM ist wohl auch der Fall eines Homosexuellen, der seit seinem elften Altersjahr aufgrund seiner extrem femininen Züge als Mädchen verschrien, gehänselt und sozial ausgeschlossen wird, nicht unter diesen Absatz gefallen. Solche Argumentationsmuster können nur SachbearbeiterInnen vertreten, denen die dramatische Lage der Homosexuellen in gewissen Ländern nicht genügend bewusst ist.

WEITERE INFOS: WWW.QUEERAMNESTY.CH